

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Müritz Klinik in 17192 Klink

Gültig ab 23.04.2020

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (im folgenden AVB genannt) gelten, vorbehaltlich abweichender individueller Vereinbarung, für Behandlungsverträge über Leistungen in der Müritz Klinik, die nach dem o. g. Datum von der Müritz Klinik abgeschlossen worden sind. Sie sind Bestandteil der jeweils abgeschlossenen individuellen Aufnahmevereinbarung.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Müritz Klinik und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.
- (2) Sie sind grundsätzlich von dem Rechtsverhältnis zwischen dem Patienten und der Sozialversicherung bzw. einem anderen Kostenträger zu trennen. Dies vorausschickend hat der Patient die von der Müritz Klinik erhaltenen Leistungen selbst auszugleichen, sofern der für ihn zuständige Kostenträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung, gesetzliche oder private Krankenversicherung) die Bezahlung der Leistungen ablehnt.
- (3) Diese AVB gelten sowohl für die im Rahmen der Behandlung zu erbringenden Versorgungsleistungen der Müritz Klinik als auch für die Wahlleistungen.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Die Leistungspflicht der Müritz Klinik richtet sich zum einen nach den durch die ärztliche Diagnose und Behandlung notwendigen Leistungen und zum anderen nach den personellen und materiellen Möglichkeiten der Müritz Klinik. Ein weitgehender Anspruch auf Leistungserbringung besteht nicht. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsfalles.
- (2) Die Müritz Klinik behält sich das Recht vor, dem Patienten einen anderen Leistungserbringer anzubieten, sofern die Möglichkeiten der Müritz Klinik für die Behandlung des Patienten nicht ausreichend erscheinen. Dies vorausschickend ist die Müritz Klinik berechtigt, den Behandlungsvertrag im Interesse des Patienten zu kündigen.
- (3) Die Pflicht zur Leistungserbringung beginnt mit der Unterzeichnung des Behandlungsvertrages durch die Müritz Klinik. Die Pflicht endet mit der Entlassung oder mit dem Abschluss der medizinisch notwendigen Nachsorge des Patienten. Diese Pflicht lässt die ärztlichen Pflichten des, den Patienten betreuenden, niedergelassenen Arztes unberührt.
- (4) Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Klinikarztes für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig und die Unterbringung in der Müritz Klinik möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch im Rahmen einer Vereinbarung eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.
- (5) Bei medizinischer Notwendigkeit (insbesondere in Notfällen) können Patienten in ein Akutkrankenhaus verlegt werden. Die Verlegung wird vorher – soweit möglich – mit dem Patienten abgestimmt.
- (6) Zwischen dem Patienten und der Müritz Klinik kann die Inanspruchnahme von Wahlleistungen vereinbart werden. Die Bereitstellung dieser Leistungen erfolgt nach Art und Umfang durch einen gesonderten schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien. Die Müritz Klinik ist nicht verpflichtet, einen Vertrag über Wahlleistungen abzuschließen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn eingeschätzt wird, dass die damit verbundene Zahlung des Patienten ausbleibt.

§ 4 Entgelt

- (1) Soweit der Patient Leistungen verlangt bzw. wünscht, die nicht durch die Krankenkasse oder den Rentenversicherungsträger ausgeglichen werden, ist die Müritz Klinik verpflichtet, den Patienten auf diesen Umstand und die damit verbundene Pflicht zur Selbstzahlung hinzuweisen. Besteht der Patient auf Erbringung dieser Leistung, muss dies in einem schriftlichen Vertrag festgehalten werden. Bis zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung darf die Müritz Klinik, soweit dem keine zwingenden medizinischen Gründe entgegenstehen, diese zusätzliche Leistung zurück halten.

§ 5 Abrechnung des Entgelts bei gesetzlich Krankenversicherten und Heilfürsorgeberechtigten

- (1) Soweit ein öffentlich-rechtlicher Kostenträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenkasse) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung des Entgelts für die Klinikleistungen verpflichtet ist, rechnet die Klinik seine Entgelte unmittelbar mit diesem ab.
- (2) Gesetzlich Krankenversicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen von Beginn der vollstationären Klinikbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 SGB V eine Zuzahlung von 10,00 EURO pro Tag. Diese Zuzahlung muss von der Klinik an die Krankenkasse weitergeleitet werden.

§ 6 Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlern / Privatpatienten

- (1) Bei selbstzahlenden Patienten rechnet die Müritz Klinik die erbrachten Leistungen nach der aktuell gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ab. Die Müritz Klinik ist berechtigt, angemessene Abschläge zu verlangen und Zwischenrechnungen zu stellen. Die Angemessenheit richtet sich nach den bis dahin erbrachten Leistungen. Bei einem Aufenthalt von voraussichtlich mehr als 7 Kalendertagen ist die Müritz Klinik berechtigt, einen Kostenvorschuss zu verlangen. Die GOÄ steht dem Patienten jederzeit zur Einsicht zur Verfügung.



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

- (2) Bei selbstzahlenden Patienten werden alle erbrachten Leistungen durch eine Rechnung belegt und abgerechnet. Die Müritzklinik ist berechtigt, innerhalb der gesetzlichen Fristen etwaige fehlerhafte Rechnungen zu korrigieren. Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern, bleiben vorbehalten.
- (3) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Betrag mit 8% über dem am Fälligkeitstag gültigen Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 5% p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschäden bleibt der Müritzklinik vorbehalten.
- (4) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen durch den Patienten ist ausgeschlossen.
- (5) Sofern der Patient als Versicherter einer privaten Krankenversicherung von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen der Müritzklinik und seiner Krankenversicherung Gebrauch macht, werden Rechnungen unmittelbar der Krankenversicherung übermittelt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Versicherte schriftlich seine Einwilligung, die jederzeit schriftlich widerrufen werden kann, erklärt.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Patienten

- (1) Die Hausordnung der Müritzklinik ist vom Patienten zu beachten und einzuhalten.
- (2) Eine Beurlaubung eines Patienten von entsprechend festgelegten Behandlungen in stationärer Behandlung ist nur bei zwingenden Gründen möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des behandelnden Arztes/ Chefarztes des Fachbereiches.

§ 8 Ärztliche Eingriffe

- (1) Eingriffe, soweit überhaupt erforderlich, in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit des Patienten werden nur nach seiner Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen.
- (2) Ist der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, wird der Eingriff ohne eine ausdrückliche Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung des zuständigen Klinikarztes zur Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Patienten unverzüglich erforderlich ist.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei einem beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patienten der gesetzliche Vertreter/ Berechtigte nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder seine dem Eingriff entgegenstehende Willenserklärung im Hinblick auf § 323 c StGB unbeachtlich ist.

§ 9 Aufzeichnung und Daten

- (1) Die von der Müritzklinik erhobenen Daten und erstellten Unterlagen, wie z. B. Patientenakte und Untersuchungsbefunde sind Eigentum der Müritzklinik. Dies gilt nicht für Daten und Unterlagen von Konsiliarärzten.
- (2) Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten/ hierzu Berechtigten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Klinikarztes bleiben unberührt.
- (4) Die Erhebung, Aufbewahrung, Verarbeitung und Weiterleitung von Daten durch die Müritzklinik erfolgt unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und der ärztlichen Schweigepflicht.

§ 10 Mitgebrachte Sachen des Patienten und Haftungsbeschränkung

- (1) Geld und Wertsachen von Patienten sollten im Safe im jeweiligen Patientenzimmer verwahrt werden. Für die Nichtnutzung kann die Klinik keinerlei Haftung übernehmen. Auf das Mitbringen von größeren Geldbeträgen und Wertsachen sollte verzichtet werden.
- (2) Die Müritzklinik kann keine Haftung für sich oder Dritte für den grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte/-n Untergang oder die Verschlechterung von Sachen übernehmen, die der Patient in die Müritzklinik mitbringt. Dies gilt auch für ein Kraftfahrzeug des Patienten, das auf dem Gelände der Müritzklinik / Avila Management & Consulting AG abgestellt worden ist. Die Haftung für die verwahrten Gegenstände richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Soweit dem Patienten eingebrachte Sachen verloren gehen oder beschädigt werden, hat er dies unverzüglich anzuzeigen, spätestens jedoch 7 Tage nach der Entlassung.
- (4) Von Patienten zurückgelassene Sachen werden im Falle der Verderblichkeit unverzüglich vernichtet. Nicht verderbliche Sachen werden nach Ablauf von 12 Wochen nach Auffinden im Ermessen der Müritzklinik verwertet oder vernichtet. Ein Ersatzanspruch auf den vom Patienten zu belegenden Zeitwert einer zurückgelassenen und nicht mehr zurückgegebenen Sache besteht nur in dem Fall, in dem die Eigentumsrechte des Patienten vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet worden sind.
- (5) Ersatzansprüche des Patienten sind binnen einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung oder dem Zeitpunkt, in dem in zumutbarer Weise hätte Kenntnis erlangt werden können gegenüber der Geschäftsführung der Müritzklinik geltend zu machen.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Klinikgrundstück oder auf einem von der Klinik bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Klinikträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch eigene Mitarbeiter; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Behandlungsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, die Müritzklinik.
- (2) Es gilt die jeweils zeitlich neueste Fassung der AVB.